

wurden, wir jedoch zugleich verhofften, daß Sr. K. M. ein so bedeutendes Unternehmen durch Beiträge aus Allerhöchst Ihren Cassen in angemessener Weise zu unterstützen geneigt seyn dürften, und wir zu desfallsigen gehorsamsten Anträgen das Ober-Bergamt veranlaßten.

Auf diese Weise wurde also die Verwendung der bewilligten 48000 Thlr. — — zu Unterstützung des Bergbaues im Laufe der jetzigen Bewilligungszeit zwischen dem Ober-Bergamte und der ständischen Deputation in vollkommenem auf gegenseitige Ueberzeugung begründetem Einverständnisse, welches für die Sache und für deren Betrieb nothwendig war, definitiv bestimmt. Die hierauf zu begründenden Hoffnungen haben sich auch durch den wirklichen Erfolg glücklich bewährt. Denn nicht allein, daß durch göttliche Vorsehung Unglücksfälle und widrige Ereignisse von diesem so wohlgemeinten und patriotischen Unternehmen entfernt geblieben, so sind auch die planmäßigen Unternehmungen mit der veranschlagten Summe und zum Theil noch mit Ersparnissen vollständig ausgeführt worden, jedoch mit alleiniger Ausnahme des Angriffs des Elbstollns, welcher bis anjetzt noch unterblieben ist.

Jene erwünschten Resultate, über welche es uns nun obliegt, unsern Höchst- und Hochgeehrtesten Mitständen nähere Nachweisungen in folgenden zu geben, sind vorzüglich durch die kenntnißreiche und umsichtige Behandlung der Sache Seiten des Königl. Ober-Bergamtes und der betreffenden Bergämter herbeigeführt worden, welche ihr ungemein viel Mühe gewidmet, und solche mit einer unverkennbaren Vorliebe und Aufmerksamkeit vom Anfange an bis jetzt behandelt haben. In dieser lebhaften Ueberzeugung geben wir anheim, ob es vielleicht gefällig seyn wolle, bei Sr. K. M. gelegentlich dahin anzutragen, bemerkten Bergbehörden die desfallsige Anerkenntniß und den Dank der gesammten Stände hierüber ausdrücken zu lassen.

Anlangend nun

1.) die einzelnen Verhältnisse der verschiedenen angegriffenen Punkte, so besagen die, bei unserer letztern Conferenz mit dem Ober-Bergamte, welche am 20. und 21. October v. J. abgehalten worden, fol. 250. seq. Vol. II. aufgenommenen Protokolle, so wie deren Unterlage fol. 290. seq. hierüber das Ausführliche und Specielle. Wir haben demnach nur die Haupt-Ergebnisse hier kürzlich zusammen zu stellen.

A.) Den Flügel des tiefen Hülfe Gottes Stolln betreffend, so bemerken wir zuvörderst, daß durch Vermittlung des Ober-Bergamtes die Abtretung des in Frage befangenen Flügels dieses Freiburger Commun-Stollns bereitwilligst erfolgt, hierüber auch unter den Gruben-Vorstehern nach fol. 197. seq. Vol. I. das bergrechtliche Abkommen getroffen worden ist. Die Zugewährung dieses zum Besten der Stände der alten Erblande gemutheten Stollnflügels erfolgte den Bergrechten gemäß, und die vidimirte Abschrift des diesfallsigen Gewährscheins ist nebst den übrigen ständischen bergmännischen Dokumenten, bei der Obersteuer-Buchhalterei gegen Bescheinigung niedergelegt. Auf Veranlassung der Deputation hat der mehrerwähnte Stollnflügel die Benennung des Treuen Sachsen